

Antragsteller/in

--

An den
Landkreis Schaumburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Kofinanzierung des Landkreises Schaumburg für Projekte nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE - Kulturerbe)

Baudenkmal

Gebäudeart	
Straße	
Ort	

Bezeichnung der Maßnahme	
--------------------------	--

Die denkmalrechtliche Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege hat stattgefunden am:

--

Bankverbindung

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Kreditinstitut	

Finanzierungsplan

Förderfähige Gesamtkosten	€
Eigenanteil	€
Zuwendungen des Landes Niedersachsen (ZILE-Kulturerbe)	€
Kofinanzierung der Gemeinde	€
	€
Hiermit beantragte Kofinanzierung des Landkreises Schaumburg	€

Erklärungen:

Ich erkläre, dass für die oben genannte Maßnahme die Genehmigung nach § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)

der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) vorliegt.

Bei Baudenkmalen im Zuständigkeitsbereich der UDSchB Bückeberg, Rinteln oder Stadthagen habe ich eine Kopie der Genehmigung beigefügt.

bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) beantragt wurde.

Bei Baudenkmalen im Zuständigkeitsbereich der UDSchB Bückeberg, Rinteln oder Stadthagen wird eine Kopie der Genehmigung nachgereicht.

Ich erkläre, dass die erforderliche Mitfinanzierung der Gemeinde

mündlich in Aussicht gestellt wurde.

Eine Kopie des Zuwendungsbescheides der Gemeinde wird dem Landkreis Schaumburg und dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser umgehend nach Erhalt zugeschickt.

schriftlich bewilligt ist.

Eine Kopie des Zuwendungsbescheides der Gemeinde habe ich beigefügt. Dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser wird eine weitere Kopie zugeschickt.

Hinweise:

Voraussetzung für die Kofinanzierung des Landkreises Schaumburg ist, dass die Bewilligungsbescheide des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser sowie der zuständigen Gemeinde vorliegen und die Maßgaben der Zuwendungsgeber erfüllt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten sind die denkmalrechtliche Abnahme bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) und die Auszahlung der hier beantragten Zuwendung zu beantragen.

Bei Baudenkmalen im Zuständigkeitsbereich der UDSchB des Landkreises Schaumburg erfolgt die Auszahlung nach der eigenen denkmalrechtlichen Schlussabnahme und Prüfung der Erfüllung des Verwendungszweckes.

Bei Baudenkmalen im Zuständigkeitsbereich der UDSchB Bückeburg, Rinteln oder Stadthagen ist dem Landkreis Schaumburg eine Bestätigung der antragsgemäßen Durchführung und erfolgreichen Schlussabnahme zuzuschicken.

Über die Auszahlung der Mitfinanzierung der zuständigen Gemeinde ist dem Landkreis Schaumburg und dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eine schriftliche Bestätigung zuzuschicken.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

--	--